

Der Oberbürgermeister - I -
30 - Rechtsamt

12. September 2017
☎ 1320/1321
E-Mail: s.schlegele@greifswald.de
Az.: I-84/17
(Bitte stets angeben!)

über: Oberbürgermeister
Herrn Dr. Fassbinder



13.9.17

über: Kanzlei der Bürgerschaft

EINGEGANGEN 14. Sep. 2017 Wie

an: Mitglied der SPD-Bürgerschaftsfraktion
Erik von Malottki

Fusion mit der Gemeinde Wackerow - Kleine Anfrage vom 15.08.2017
Antworten

Sehr geehrter Herr von Malottki,

1. Besteht die Möglichkeit über die Frage der Fusion zwischen der Gemeinde Wackerow und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald einen Bürgerentscheid in Greifswald herbeizuführen? Falls ja, welche Möglichkeiten gibt es hierfür? Bestehen diese Möglichkeiten im Hinblick auf weitere, durch Gemeinden des Amtes Landhagen, mit der Stadt Greifswald angestrebte Fusionen?

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 KV M-V kann über den Gebietsänderungsvertrag statt in der Form eines Bürgerschaftsbeschlusses auch über einen Bürgerentscheid befunden werden. Dieser kann entweder gem. § 20 Abs. 3 KV M-V als sogenanntes Vertreterbegehren von der Gemeindevertretung (Bürgerschaft) mit der Mehrheit aller Mitglieder im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde (Ministerium für Inneres und Europa) beschlossen werden. Alternativ ist die Durchführung eines Bürgerbegehrens gem. § 20 Abs. 4 und 5 KV M-V denkbar, wenn ein Mindestquorum von 4.000 Bürgern dieses beantragt.

Hinsichtlich der anderen Umlandgemeinden Greifswalds existiert bislang noch kein Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen. Denkbar wäre insofern diesen „Startschuss“ im Rahmen eines Bürgerentscheides zu behandeln. Auch hier stehen sowohl die Möglichkeit des Vertreterbegehrens als auch des Bürgerbegehrens offen.

2. Welche Pläne hat die Stadtverwaltung im Hinblick auf die zukünftige Beschulung der Wackerower Schüler? Falls diese nicht in Greifswald beschult werden, benennen Sie

bitte die finanziellen Auswirkungen für die UHGW im Hinblick auf den Schullastenausgleich.

Gegenwärtig werden 85 Schüler aus Wackerow in der Schule am Bodden in Neuenkirchen beschult. Im Jahr 2020/2021 werden es voraussichtlich ca. 112 Schüler sein. Die Einschulungsjahrgänge umfassen jeweils ca. 11 bis 13 Schüler.

Bei einer fortgesetzten Beschulung in Neuenkirchen wären jährlich ca. 140.000 € Schullastenausgleich zu zahlen. Wir erachten es als sinnvoll, die Einzugsbereiche unserer Greifswalder Schulen künftig auch für die Wackerower Schüler zu öffnen. Dies wäre in der Schuleinzugsbereichsplanung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu berücksichtigen. Perspektivisch ist dann damit zu rechnen, dass die zu zahlenden Schullastenausgleiche abschmelzen. Dies wird jedoch nur im Rahmen bestehender Aufnahmekapazitäten der Greifswalder Schulen möglich sein.

3. *Besitzt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Grundbesitz im Gebiet der Gemeinde Wackerow? Falls ja, um wieviel Quadratmeter bzw. Hektar handelt es sich?*

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald besitzt im Gemeindegebiet Wackerow ca. 1.367 Hektar Eigentumsflächen. Es handelt sich überwiegend um Wald und landwirtschaftliche Flächen.

4. *Wie schätzt die Stadtverwaltung die Überlebensfähigkeit des Amtes Landhagen nach einer Fusion Greifswald-Wackerow ein?*

Die gesetzlichen Mindestanforderungen im Hinblick auf die Einwohnerzahl und die Anzahl der amtsangehörigen Gemeinden innerhalb eines Amtes werden erfüllt. Denkbar ist, dass die relative Leistungsfähigkeit der Amtsverwaltung durch den Wegfall einer zu betreuenden Gemeinde zunächst verbessert wird.

5. *Besteht die Möglichkeit einer Zwangsfusion der weiteren Gemeinden des Amtes Landhagen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Falle einer Auflösung des Amtes Landhagen?*

Zwangsfusionen für die weiteren Umlandgemeinden im Falle der Auflösung des Amtes Landhagen sind über ein Landesgesetz möglich.

6. *Besteht allein aus brandschutztechnischen Gründen die Notwendigkeit einer Ortsfeuerwehr in Wackerow?*

Die Notwendigkeit einer Ortsfeuerwehr Wackerow ist ebenso, wie die einer Ortsfeuerwehr Groß Petershagen aus brandschutztechnischen Gründen gegeben.

Aus Sicht der Feuerwehr Greifswald dienen die Ortsfeuerwehren Wackerow und

Groß Petershagen nicht nur der effektiven Gewährleistung des Brandschutzes in den ehemaligen Ortsteilen. Vielmehr sind diese Wehren gewachsene Bestandteile einer Gefahrenabwehrstruktur in diesem Gebiet.

Insbesondere für den Bereich Groß Petershagen ist für die Einhaltung der Hilfsfristen (10 Minuten/Hilfsfrist 1) auf Grund der zum Teil großen Entfernungen zwischen den Ortschaften das Vorhalten einer eigenen Ortsfeuerwehr unabdingbar. Die Ortsfeuerwehr Wackerow wird in diesem Zusammenhang benötigt, um die Hilfsfrist 2 (15 Minuten) absichern zu können.

Die Greifswalder Feuerwehren planen darüber hinaus eine stärkere Einbeziehung der Ortsfeuerwehren in die Absicherung des Brandschutzes in den nördlichen und westlichen Teilen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Darüber hinaus stellen die Freiwilligen Feuerwehren eine wichtige soziale Komponente dar: Die Sicherstellung der Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr, die Wertschätzung der älteren KameradInnen in der Ehrenabteilung, aber auch der allgemeine Anlaufpunkt „Feuerwehr“ über alle Ebenen der Gesellschaft ist ein wichtiger Aspekt im Gemeindeleben.

7. *Gibt es in der Stadtverwaltung bereits konkrete Pläne zur Landnutzung in der Gemeinde Wackerow nach der Fusion mit Greifswald? (außer der Übernahme der bereits bestehenden Bauleitplanung)*

Es gibt in der Verwaltung bislang keine Pläne zu einer veränderten Landnutzung in der Gemeinde Wackerow nach der Fusion mit Greifswald.

8. *Gibt es Planungen für die Ausweitung des Greifswalder ÖPNV auf das Gebiet der Gemeinde Wackerow?*

Im aktuellen Entwurf des derzeit in Überarbeitung befindlichen Nahverkehrsplanes ist eine Machbarkeitsprüfung zu den Möglichkeiten einer Ausweitung der Stadt-Umland-Verbindungen sowie eine Erhöhung der Bedienungshäufigkeiten und möglicher Finanzierungsszenarien als Maßnahme vorgesehen.

9. *Welche Auswirkungen hätte eine Fusion Greifswald-Wackerow auf das geplante Flurneuordnungsverfahren im Gebiet der Gemeinde Wackerow?*

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist bislang nicht in ein Flurneuordnungsverfahren im Gebiet der Gemeinde Wackerow einbezogen. Sofern dort ein Flurneuordnungsverfahren anhängig ist, wäre die Stadt Greifswald nach einer Fusion mit Wackerow Beteiligte in diesem Verfahren.

10. *Inwiefern schränkt der Fusionsvertrag die Ausweisung neuer B-Pläne, über die bestehenden Vorhaben der Gemeinde Wackerow hinaus, ein?*

Der Fusionsvertrag schränkt die Ausweisung neuer B-Pläne im Gemeindegebiet Wackerows nicht ein. Aktuell gibt es jedoch keine konkreten Planungen zur Erweiterung der bestehenden Bauleitplanungen. Vielmehr wird zunächst die Notwendigkeit gesehen, erstmals einen wirksamen Flächennutzungsplan für das Gebiet Wackerows zu erstellen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Flächennutzungsplanung können überhaupt erst künftige städtebauliche Entwicklungen untersucht und dargestellt werden.

- 11. Inwieweit ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Kommunalwahl 2019 hinaus an die Stellenzusagen im Rahmen des Fusionsvertrages gebunden? Inwieweit ist eine andere finanzielle Schwerpunktsetzung der Bürgerschaft, in Bezug auf diese Stellen, möglich.*

Die in § 4 Abs. 4 des Vertragsentwurfs aufgeführten Beschäftigten der Gemeinde Wackerow am Technikstützpunkt (1,75 VbE) werden übernommen. Hieran ändert auch die Kommunalwahl 2019 nichts. Allerdings werden die Stellenpläne der Universitäts- und Hansestadt Greifswald jedes Jahr neu von der Bürgerschaft beschlossen. Personalaufstockung oder Personalabbau liegen mithin grundsätzlich in den Händen der Bürgerschaft, wobei konkrete personalwirtschaftliche Veränderungen selbstverständlich nur im Rahmen arbeits- und tarifrechtlicher Regelungen möglich sind.

Der in § 5 Abs. 3 vorgesehene Personalmindestbesatz für die Grünflächenpflege, den Winterdienst und die Straßenunterhaltung wird nach aktuellem Stand ohnehin für erforderlich gehalten, um unseren gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten im Gemeindegebiet hinreichend nachzukommen. Insofern ist kaum ersichtlich, dass in diesem Zusammenhang tatsächlich größere Entscheidungsspielräume der Bürgerschaft bestehen.

Allerdings ist rechtlich in § 5 Abs. 6 ein Haushaltsvorbehalt für die Bürgerschaft vorgesehen, welcher im Grunde jederzeitige Veränderungsmöglichkeiten eröffnet. Insbesondere ist vorgesehen, dass ein Fortbestand öffentlicher Einrichtungen (hier „Wackerower Bauhof“) nicht mehr gewährleistet werden muss, wenn dies einer geordneten Haushaltswirtschaft entgegensteht. Dieser Vertragsvorbehalt ist gem. § 1 Abs. 6 FusionsVO M-V als Grundlage für den Erhalt der Fusionszulagen und Konsolidierungszuweisungen zwingend vorgeschrieben.

- 12. Inwieweit ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Kommunalwahl 2019 hinaus an Zusagen zum Erhalt der Feuerwehren in Wackerow und Petershagen im Rahmen des Fusionsvertrages gebunden? Inwieweit ist eine andere finanzielle Schwerpunktsetzung der Bürgerschaft möglich?*

Wie bereits unter Ziffer 6. ausgeführt wurde, wird das Vorhalten der Ortsfeuerwehren in Groß Petershagen und Wackerow auch zur Einhaltung der vorgeschriebenen

Hilfsfristen brandschutztechnisch für erforderlich gehalten. Der Dispositionsspielraum der Bürgerschaft ist insofern auch hier begrenzt.

In § 5 Abs. 6 des Fusionsvertragsentwurfes ist jedoch auch hierzu ein Haushaltsvorbehalt für die Bürgerschaft vorgesehen, welcher im Grunde jederzeitige Veränderungsmöglichkeiten eröffnet. Insbesondere ist vorgesehen, dass ein Fortbestand öffentlicher Einrichtungen (hier „Freiwillige Feuerwehren“) nicht mehr gewährleistet werden muss, wenn dies einer geordneten Haushaltswirtschaft entgegensteht. Eine solche Vertragsregelung ist gem. § 1 Abs. 6 FusionsVO M-V zwingend.

13. Ist geplant, den Entwurf des Fusionsvertrages innerhalb der bürgerschaftlichen Gremien zu diskutieren, bevor die Gemeindevertretung Wackerow endgültig über den Vertrag beschließt? Falls nein, inwieweit ist der Vertrag nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wackerow veränderbar?

Derzeit ist geplant, dass die Gemeinde Wackerow vor der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über den Vertragstext beschließt. Allerdings ist beabsichtigt, einen etwa parallelen Gremienlauf durchzuführen, so dass auch die Greifswalder Ausschüsse voraussichtlich bereits mit der Angelegenheit befasst sein werden, bevor eine abschließende Entscheidung der Wackerower Gemeindevertretung vorliegt.

Sofern es seitens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach Beschlussfassung Wackerows Änderungen am vorabgestimmten Vertragswerk geben sollte, müsste auch die Gemeinde Wackerow noch einmal über den geänderten Vertragsinhalt beschließen. Faktisch ist der Vertrag mindestens solange änderbar, bis dieser rechtswirksam von beiden Parteien, durch ihre Außenvertreter unterschrieben worden ist.

14. Inwieweit ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald verpflichtet, die bisherige Schulumlage in Höhe von ca. 80.000 € für die Schule Neuenkirchen weiterzuzahlen? Gilt dies auch für den Fall, dass die Schüler aus dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wackerow in Greifswalder Schulen beschult werden?

Wir gehen davon aus, dass die Schulumlage Wackerows im Falle einer Fusion mit Greifswald in Höhe von ca. 80.000 €/p.a. entfällt. Es handelt sich um eine gesetzliche Kostenumlage des Amtes auf eine amtsangehörige Gemeinde gem. § 146 KV M-V. Die Voraussetzungen für eine entsprechende Kostenumlage liegen nach der Gebietsfusion mit Greifswald nicht mehr vor. Eine Kostenbeteiligung Greifswalds für die in Neuenkirchen beschulten Schüler wird über den Schullastenausgleich (siehe 2.) erfolgen.

15. Inwieweit besteht für die Schüler aus dem Gebiet der Gemeinde Wackerow nach einer Fusion weiterhin die Möglichkeit die Schule in Neuenkirchen zu besuchen? Falls ja, welche Pläne gibt es um den Schülertransport sicherzustellen?

Die Verwaltung plant, den Wackerower Schülern sowohl die Beschulung in Greifswald als auch in Neuenkirchen zu ermöglichen (siehe 2.). Die Sicherstellung des Schülertransports liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Vorpommern-Greifswald und ist abhängig von den künftigen Schuleinzugsbereichen. Nach aktueller Auskunft des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird eine kostenlose Schülerbeförderung von Wackerow nach Neuenkirchen im Falle der Beibehaltung des Schuleinzugsbereichs Neuenkirchen weiterhin gewährleistet.

16. Werden die Steuersätze im Gebiet der Gemeinde Wackerow automatisch an die bestehenden Steuersätze (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, Hundesteuer usw.) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald angepasst? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Grundsätzlich werden die Steuersätze im Gebiet einer eingemeindeten Gemeinde automatisch mit der Fusion an die Steuersätze der aufnehmenden Gemeinde angepasst.

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Greifswalder Hebesätze hängt jedoch auch vom Wirksamkeitszeitpunkt des Zusammenschlusses ab. Derzeit ist der 01.07.2018 als Wirksamkeitszeitpunkt und als Übergangsregelung die Fortgeltung der Haushaltsatzung Wackerows bis zum 31.12.2018 im Gebietsänderungsvertrag vorgesehen. Die einheitlichen Steuersätze Greifswalds würden auf Grund dieser Übergangsregelung mithin in Wackerow erst ab 01.01.2019 gelten.

Wenn der Wirksamkeitszeitpunkt für die Fusion sich auf den 01.01.2019 verschöbe, käme die sofortige Geltung der neuen Steuersätze zum Fusionsstichtag in Betracht.

Die Fusionsverordnung M-V sieht in § 4 vor, dass für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren die unterschiedlichen Hebesätze der Realsteuern in den Fusionsgemeinden beibehalten werden können. Im Hinblick auf die erheblichen Grundsteuersätze in Wackerow wird dies seitens der Verwaltung nicht für verhandelbar erachtet.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Schlegel